Markensatzung des Vereins "Region Ostfriesland e.V. "

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen "Region Ostfriesland", nach Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Aurich. Er ist mit seiner Eintragung in das Vereinsregister ein rechtsfähiger Verein i. S. des bürgerlichen Rechts nach § 21 BGB.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein sichert sich die Kollektivmarke "Ostfriesland" in allen Waren- und Dienstleistungsklassen.
- (2) Er fördert die Schaffung regionaler Netzwerke, die Produkte und Leistungen mit dem Hinweis auf die ostfriesische regionale Herkunft vermarkten möchten.
- (3) Er erarbeitet gemeinsam mit den Nutzern der Marke die mit dem Herkunftshinweis verbundenen Qualitätszusagen.
- (4) Er überwacht und sichert die Qualität und Glaubwürdigkeit dieses Herkunftszeichens in allen Wirtschaftsbereichen gegenüber Kunden und Verbrauchern.
- (5) Er bestimmt Leitbild und Erscheinungsbild der Marke (Corporate Identity/Corporate Design) und sichert die Einhaltung des zugehörigen Markenhandbuchs im Rahmen der mit allen Markennutzern zu schließenden Markennutzungsverträge.
- (6) Er entwickelt die Marke fortlaufend weiter und überwacht ihr Ansehen und ihre Bekanntheit bei allen relevanten Zielgruppen durch laufende Marktforschung.

§ 3 Mittelverwendung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Angaben über den Kreis der zur Benutzung der Kollektivmarke befugten Personen

- (1) Jede natürliche und juristische Person, deren Waren oder Dienstleistungen aus dem Gebiet Ostfriesland stammen, ist auf Antrag in den Kreis der zur Benutzung der Kollektivmarke befugten Personen aufzunehmen.
- (2) Das Gebiet "Ostfriesland" umfasst die Landkreise Leer, Aurich, Wittmund, Friesland und Ammerland sowie die beiden kreisfreien Städte Wilhelmshaven und Emden.

§ 5 Bedingungen für die Nutzung der Kollektivmarke

- (1) Die Kollektivmarke kann nur für Waren und Leistungen benutzt werden, die tatsächlich im in §4 Absatz 2 genannten Gebiet und von den dort ansässigen Unternehmen erzeugt und/oder verarbeitet und/oder hergestellt wurden. Die Kollektivmarke darf nicht im geschäftlichen Verkehr für Waren oder Leistungen benutzt werden, die nicht aus dem genannten Gebiet stammen.
- (2) Das Entgelt für das Recht zur Benutzung der Kollektivmarke richtet sich
 - a. nach der Ertragskraft des damit verbundenen Geschäfts
 - b. nach dem Aufwand der damit verbundenen Qualitätsüberwachung
 - c. nach dem laufenden Marketingaufwand des Vereins oberhalb einzelner Markennutzer
 - d. nach der benötigten Deckung der Kosten der Markenanmeldung und -entwicklung
 - e. sowie dem laufenden Aufwand zur Abwendung von Eingriffen in die Markenrechte des Vereins
- (3) Alle unter der Marke festgelegten Qualitätsvorschriften bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Vereinsvorstands. Dieser stellt sicher, dass die vereinbarten Qualitätsgrundsätze sich in Übereinstimmung mit den übergeordneten Zielen des Vereins befinden, insbesondere...

§ 5 Bedingungen für die Nutzung der Kollektivmarke (Fortsetzung von Seite 1)

...insbesondere

- a. der nachhaltigen Stärkung der regionalen Wirtschaftskraft,
- b. dem Schutz, der Erhaltung und der Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen und dem Landschaftsschutz, insbesondere dem Erhalt der ostfriesischen Kulturlandschaft
- c. der Stärkung und Verbesserung der Bekanntheit und des Markenbildes Ostfrieslands bei allen relevanten Zielgruppen innerhalb und außerhalb der Region
- (4) Die Art und Weise der Benutzung darf nicht gegen die im § 2 genannte Aufgabe und den Zweck des Vereins verstoßen.
- (5) Die Markennutzer verpflichten sich, für den Fall der nichtsatzungsgemäßen Benutzung von Marken an den Verein eine Konventionalstrafe zu zahlen. Außerdem kann in diesen Fällen, besonders bei schweren wiederholten Verstößen, die Benutzung untersagt werden.
- (6) Alle weiteren Bedingungen werden durch Markennutzungsverträge zwischen Verein und Markennutzern geregelt.

§ 6 Angaben über die Rechte und Pflichten der Beteiligten im Falle von Verletzungen der Kollektivmarke

- (1) Alle Markennutzer sind verpflichtet, Verletzungen der Marke zu vermeiden bzw. unmittelbar an die Geschäftsstelle des Vereins zu melden.
- (2) Zur Klage gegen Verletzungen der Marke ist nur der Inhaber der Marke selbst berechtigt, soweit er dies nicht einzelnen Markennutzern ausdrücklich und mit Zustimmung des Vorstands gestattet.
- (3) In derselben Weise ist ausschließlich der Verein als Markeninhaber berechtigt, Schadensersatzansprüche einzuklagen, die den Markennutzern aus der unbefugten Nutzung der Marke oder ähnlicher Zeichen entstanden sind.

§7 Übertragbarkeit der Marke

- (1) Kein Vereinsmitglied oder Markennutzer ist befugt, die ihm gewährte Markennutzung eigenständig auf Dritte zu übertragen.
- (2) Dies ist nur im Ausnahmefall und dann mit schriftlicher Zustimmung des Vereinsvorstands möglich.

§ 8 Gesetzliche Vertreter

- (1) Vorstand i. S. des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende des Vorstands und ein weiteres Vorstandsmitglied. Sie vertreten den Verein gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Nach schriftlicher Bevollmächtigung durch die gesetzlichen Vertreter erfolgt die Vertretung durch die Geschäftsführung.

§ 9 Rückgabe der Markensatzung

- (1) Die Rückgabe der Marke bzw. der Verzicht auf ihren Besitz oder ihr Verkauf an Dritte kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss ist nur wirksam, wenn ihm mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen.
- (2) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fallen alle Rechte an der Marke an die Ostfriesische Landschaft.

Vorgelegt am 2.8.2005 durch den Vorstand des Vereins Region Ostfriesland e.V.		
Prof. Dr. Anne Friedrichs	Erich Hinrichs	
<i>V</i> orstandsvorsitzende	Stellv. Vorstandsvorsitzender	